

Annex II

Teil 1												
Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR Verordnung (EU) 2015/61												
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen								03.06.2026			
020	Artikel 9(2)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Ausnahme vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind	Vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ausgenommen sind Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, sowie die im nationalen Recht oder Unionsrecht ausdrücklich genannten Fälle, sofern die entsprechenden Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken.	J	§1a(2) BWG: Auf Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sind unbeschadet des § 3 die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte anzuwenden, so als ob diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute wären. Werden auf Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt, sind diese von anderen Kreditinstituten und innerhalb der eigenen Kreditinstitutsgruppe als CRR-Kreditinstitute zu behandeln.	§1a Abs. 2 BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
030	Artikel 12(3)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können beschließen, die weitere Tätigkeit von am 15. Dezember 1979 bereits bestehenden Kreditinstituten, die die Bedingung getrennter Eigenmittel nicht erfüllen, zuzulassen.	N				
040	Artikel 12(3)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Kreditinstitute, bei denen die Mitgliedstaaten beschlossen haben, die weitere Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU zuzulassen, können von den MS von der Pflicht befreit werden, die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Bedingung zu erfüllen.	N				
050	Artikel 12(4)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können besondere Kategorien von Kreditinstituten, derenAnfangskapital geringer als 5 Mio. EUR ist, unter der Bedingung zulassen, dass das Anfangskapital mindestens 1 Mio. EUR beträgt und der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und der EBA mitteilt, aus welchen Gründen er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.	N				
060	Artikel 21(1)			Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Ausnahmen für Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind	Die zuständigen Behörden dürfen Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, von den Anforderungen der Artikel 10 und 12 sowie des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU befreien.	J	§ 30a Abs. 6 BWG: Auf die zugeordneten Kreditinstitute finden die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 Z 3 und 4, 5 Abs. 1 Z 5, 10, 16, 22 bis 23f, 24 bis 24d, 39 Abs. 2, 39a, 69 Abs. 3, 70 Abs. 4a, 70b bis 70d und die Teile 2 bis 4, sowie die Teile 5 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Anwendung. Die zugeordneten Kreditinstitute haben im verbleibenden Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorrangig die Interessen des Kreditinstitute-Verbundes zu wahren. Für die Zwecke des Art. 405 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten die Zentralorganisation als EWR-Mutterkreditinstitut und die zugeordneten Kreditinstitute als nachgeordnete Institute. Die zugeordneten Kreditinstitute sind von jenen Anzeige- und Meldepflichten (§§ 73 bis 75) befreit, die ausschließlich der Überwachung dieser Bestimmungen dienen. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes sind § 69 Abs. 3 und die zur Überwachung dieser Bestimmung erforderlichen Meldebestimmungen gemäß § 74 auf zugeordnete Kreditinstitute, die Baupufferquoten gemäß § 1 Abs. 1 BSGG	§30a Abs. 6 BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
090	Artikel 40			Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können für Informationszwecke, für statistische Zwecke und für Aufsichtszwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in dessen Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erstattet, insbesondere um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU handelt.	J	§ 9 Abs. 7a BWG: Die FMA kann verlangen, dass jedes Kreditinstitut gemäß Abs. 1 mit einer Zweigstelle in Österreich gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten in Österreich erstattet. Diese Berichte dürfen nur für statistische Zwecke oder für Informations- oder Aufsichtszwecke angefordert werden. Die FMA kann von den Kreditinstituten insbesondere jene Informationen verlangen, um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle gemäß § 18 handelt.	§ 9 Abs. 7a BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
121	Art. 133 Abs. 1			Mitgliedstaaten		Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers	Die Mitgliedstaaten können für die Finanzbranche oder einen oder mehrere ihrer Teilbereiche für sämtliche oder für eine Teilgruppe von Risikopositionen einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital einführen.	J	§ 7 KP-V 2021 Für die Zwecke des § 23e Abs. 3 BWG ist die Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer anhand der Anlage zu § 23e BWG zu berechnen, wobei die Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer 1. für die in § 8 Abs. 1 genannten Institute auf Basis der konsolidierten Lage zu ermitteln ist, und die für den Gesamtrisikobetrag des Instituts geltende Pufferquote der in § 8 Abs. 1 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote entspricht; 2. für die in § 8 Abs. 2 genannten Institute auf Einzelbasis zu ermitteln ist, und die für den Gesamtrisikobetrag des Instituts geltende Pufferquote der in § 8 Abs. 2 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote entspricht. Institute, die sowohl in § 8 Abs. 1 als auch in § 8 Abs. 2 genannt werden, haben die Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer auf Basis der konsolidierten Lage gemäß Z 1 und auf Einzelbasis gemäß Z 2 einzuhalten.	§ 7 KP-V 2021		
130	Artikel 134(1)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Anerkennung einer Systemrisikopufferquote	Andere Mitgliedstaaten können die nach Artikel 133 festgesetzte Systemrisikopufferquote anerkennen und diese Pufferquote bei im Inland zugelassenen Instituten auf die Risikopositionen anwenden, die in dem die Pufferquote festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind.	N				
140	Artikel 152 Satz 1			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann für statistische Zwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in seinem Hoheitsgebiet seinen zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen über die in seinem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten Bericht erstattet.	J	§ 9 Abs. 7a BWG: Die FMA kann verlangen, dass jedes Kreditinstitut gemäß Abs. 1 mit einer Zweigstelle in Österreich gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten in Österreich erstattet. Diese Berichte dürfen nur für statistische Zwecke oder für Informations- oder Aufsichtszwecke angefordert werden. Die FMA kann von den Kreditinstituten insbesondere jene Informationen verlangen, um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle gemäß § 18 handelt.	§ 9 Abs. 7a BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
150	Artikel 152 Satz 2			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann von Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von nationalen Kreditinstituten verlangen	J	§ 9 Abs. 7a BWG: Die FMA kann verlangen, dass jedes Kreditinstitut gemäß Abs. 1 mit einer Zweigstelle in Österreich gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten in Österreich erstattet. Diese Berichte dürfen nur für statistische Zwecke oder für Informations- oder Aufsichtszwecke angefordert werden. Die FMA kann von den Kreditinstituten insbesondere jene Informationen verlangen, um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle gemäß § 18 handelt.	§ 9 Abs. 7a BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
155	Art. 131 Abs. 5			Zuständige Behörden		Puffer	Die zuständige Behörde oder die benannte Behörde kann jedes A-SRI dazu verpflichten, auf konsolidierter, teilkonsolidierter Basis bzw. auf Einzelbasis einen A-SRI-Puffer von bis zu 3 % des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags vorzuhalten; dabei sind die Kriterien für die Ermittlung von A-SRI zu berücksichtigen. Dieser Puffer besteht aus hartem Kernkapital.	J	§ 5 KP-V 2021 Für die Zwecke des § 23d Abs. 7 BWG ist die Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute 1. für die in § 6 Abs. 1 genannten Institute auf Basis der konsolidierten Lage zu ermitteln und ergibt sich aus der Multiplikation der in § 6 Abs. 1 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote mit dem gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag; 2. für die in § 6 Abs. 2 genannten Institute auf Einzelbasis zu ermitteln und ergibt sich aus der Multiplikation der in § 6 Abs. 2 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote mit dem gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag. Institute, die sowohl in § 6 Abs. 1 als auch in § 6 Abs. 2 genannt werden, haben die Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute auf Basis der konsolidierten	§5 KP-V 2021	J	Englische Sprachfassung der KP-V 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
156	Art. 160 Abs. 6			Zuständige Behörden		Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Die Mitgliedstaaten können für Kapitalpuffer einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in Artikel 160 Absätze 1 bis 4 vorgesehen. Der verkürzte Übergangszeitraum kann von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.	N				

Teil 1												
Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR Verordnung (EU) 2015/61												
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
165		Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 Buchst. b		Mitgliedstaaten		Einstufung „kleiner und nicht komplexer Institute“	Die Mitgliedstaaten können den Schwellenwert von 5 Mrd. EUR für den durchschnittlichen Gesamtwert der Vermögenswerte der Institute auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU) in dem dem laufenden Berichtszeitraum unmittelbar vorangehenden	N				
170		Artikel 4(2)		Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Behandlung von indirekten Beteiligungen an Immobilien	Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können zulassen, dass Anteile, die eine entsprechende indirekte Beteiligung an Immobilien darstellen, wie eine direkte Beteiligung an Immobilien behandelt werden, wenn eine solche indirekte Beteiligung im nationalen Recht des Mitgliedstaates ausdrücklich vorgesehen ist und wenn sie, als Sicherheit gestellt, Gläubigern einen gleichwertigen Schutz bietet.	N				
190		Artikel 24(2)				Berichterstattung und verbindliche Anwendung der IFRS	Die zuständigen Behörden können verlangen, dass Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vornehmen.	J	§ 74b BWG (1) Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen haben Aktiva und außerbilanzielle Posten für Meldezwecke und für die Ermittlung des Gesamtforderungsbetrags (Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) nach den §§ 55 bis 58 und den §§ 201 bis 211 UGB zu bewerten, sofern nicht Abs. 2 zur Anwendung kommt. (2) Die FMA kann mit Bescheid gemäß Art. 24 Abs. 2 iVm Art. 466 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen, die die Bewertung von Aktiva und außerbilanziellen Posten auch nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards vornehmen oder in eine Konsolidierung gemäß den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards einbezogen sind, vorschreiben, dass für Meldezwecke und für die Ermittlung des Gesamtforderungsbetrags (Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sowie für die Ermittlung der Eigenmittel internationale Rechnungslegungsstandards im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anzuwenden sind, wenn damit eine angemessene Datenqualität sichergestellt wird. (3) Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, die eine Bewertung von Aktiva und außerbilanziellen Posten nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards vornehmen, haben § 64 Abs.	§ 74b BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
200		Artikel 89(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die folgenden Anforderungen an: Zur Berechnung der Eigenmittelanforderung gemäß Teil 3 dieser Verordnung wenden die Institute auf den größeren der folgenden Beträge ein Risikogewicht von 1 250% an: i) den Betrag der in Absatz 1 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 15% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet; ii) den Gesamtbetrag der in Absatz 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts	J	§ 3 CRR-BV 2021: Werden die in den Art. 89 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Grenzen überschritten, so haben Institute anrechenbare Eigenmittel gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Höhe der über diese Grenzen hinausgehenden qualifizierten Beteiligungen zu halten. Werden sowohl die Grenze des Art. 89 Abs. 1 als auch des Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschritten, so ist nur die höhere der beiden Überschreitungen maßgeblich.	§ 3 CRR-BV 2021	J	Englische Sprachfassung der CRR-BV 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
201		Artikel 89(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die folgenden Anforderungen an: Die zuständigen Behörden untersagen Instituten das Halten der in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, deren Betrag den in diesen Absätzen festgelegten Prozentsanteil an den anrechenbaren Eigenmitteln des Instituts überschreitet.	J	§ 3 CRR-BV 2021: Werden die in den Art. 89 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Grenzen überschritten, so haben Institute anrechenbare Eigenmittel gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Höhe der über diese Grenzen hinausgehenden qualifizierten Beteiligungen zu halten. Werden sowohl die Grenze des Art. 89 Abs. 1 als auch des Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschritten, so ist nur die höhere der beiden Überschreitungen maßgeblich.	§ 3 CRR-BV 2021	J	Englische Sprachfassung der CRR-BV 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
210		Artikel 95(2)		Zuständige Behörden	Wertpapierfirmen	Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen	Die zuständigen Behörden können als Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen die Eigenmittelanforderungen festlegen, die für diese Firmen aufgrund der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/49/EG und der Richtlinie 2006/48/EG am 31.	N				
220		Artikel 99(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Meldung über Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen	Von Kreditinstituten, die ihre Eigenmittel auf konsolidierter Basis gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards bestimmen, können die zuständigen Behörden nach Artikel 24 Absatz 2 verlangen, dass sie Finanzinformationen gemäß diesem Artikel vorlegen.	N				
230		Artikel 124(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichte und Kriterien, die auf durch Immobilien besicherte Risikopositionen anzuwenden sind	Die gemäß Absatz 1a dieses Artikels benannte Behörde kann die für diese Risikopositionen geltenden Risikogewichte innerhalb der in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegten Spannen erhöhen oder strengere Kriterien als die in Artikel 125 Absatz 2 oder Artikel 126	N				
240		Artikel 129(1)				Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	Die zuständigen Behörden können nach Konsultation der EBA die Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c teilweise aussetzen und für bis zu 10% der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 gemäß jenem Buchstaben belegt werden können.	N				
241		Art. 129 Abs. 1a Buchst. c		Zuständige Behörden		Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten, die der Bonitätsstufe 3 zuzuordnen sind, in Form von Derivatekontrakten	Die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 benannten zuständigen Behörden können nach Konsultation der EBA der Bonitätsstufe 3 zuzuordnende Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten in Form von Derivatekontrakten zulassen, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten infolge der in diesem Absatz verlangten Anwendung der Bonitätsstufen 1 und 2 erhebliche potenzielle	N				
242		Art. 129 Abs. 3a		Mitgliedstaaten		Mindestübersicherungsquote bei gedeckten Schuldverschreibungen	Die Mitgliedstaaten können für gedeckte Schuldverschreibungen eine Mindestübersicherungsquote von weniger als 5 % festlegen oder ihren zuständigen Behörden die Festlegung einer entsprechenden Quote gestatten, sofern die unter den Buchstaben a und b dieses Unterabsatzes genannten Bedingungen erfüllt sind.	J	§ 9 (7) PfandBG Mit der Berechnung der erforderlichen Deckung ist sicherzustellen, dass der aggregierte Kapitalbetrag aller Deckungswerte mindestens dem Wert des aggregierten Kapitalbetrags der Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 entspricht („Nominalprinzip“). Bei als Nullkupon-Anleihen begebenen gedeckten Schuldverschreibungen und bei gedeckten Schuldverschreibungen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist zur Berechnung der Deckungssumme anstelle des Nennwerts der rechnerische Rückkaufwert der gedeckten Schuldverschreibungen anzusetzen. Dieser ist aufgrund des Zinssatzes zu berechnen, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabe- und Nennwert der gedeckten Schuldverschreibungen, sowie deren vertraglicher Laufzeit ergibt. Die Satzung des Kreditinstituts kann vorsehen, dass die jederzeitige Deckung der Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 nach dem Barwert zuzüglich einer Übersicherung von zumindest 2vH, die in Deckungswerten oder in Substitutionswertenzu halten sind, sichergestellt sein muss. Die	§ 9 (7) PfandBG	J	Englische Sprachfassung des PfandBG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/

Annex II

Teil 1												
Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR Verordnung (EU) 2015/61												
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR- Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
250		Artikel 164(5)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Mindestwerte bei der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall (LGD) für durch Immobilien besicherte Risikopositionen	Auf der Grundlage der nach Artikel 430a erhobenen Daten und aller anderen relevanten Indikatoren sowie unter Berücksichtigung zukunftsorientierter Immobilienmarktentwicklungen bewertet die gemäß Absatz 5 dieses Artikels benannte Behörde regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, ob die in Absatz 4 dieses Artikels genannten LGD-Mindestwerte für Risikopositionen angemessen sind, die durch Grundpfandrechte an in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats der jeweiligen Behörde belegenen Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind. Kommt die gemäß Absatz 5 benannte Behörde auf der Grundlage der Bewertung nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes zu dem Schluss, dass die in Absatz 4 genannten LGD-Mindestwerte nicht angemessen sind, und ist sie der Auffassung, dass die Unangemessenheit der LGD-Werte sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat auswirken könnte, so kann sie für die betreffenden Risikopositionen, die in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats der jeweiligen Behörde belegt sind, höhere LGD-Mindestwerte festsetzen. Diese höheren Mindestwerte können auch auf Ebene eines oder mehrerer Immobiliensegmente solcher Risikopositionen angewendet werden. Die gemäß Absatz 5 benannte Behörde informiert die EBA und den ESRB, bevor sie die Entscheidung nach diesem Absatz trifft. Innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung übermitteln die EBA und der ESRB dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Stellungnahme. Die EBA und der	N				
260		Artikel 178(1)(b)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Schuldnerausfall	Die zuständigen Behörden dürfen für durch Wohnimmobilien oder durch Gewerbeimmobilien von KMU besicherte Risikopositionen der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ und für Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen den Zeitraum von 90 Tagen durch 180 Tage ersetzen.	N				
261		Art. 178 Abs. 2 Buchst. d		Zuständige Behörden		Erheblichkeitsschwelle	Die zuständigen Behörden müssen die Schwelle festlegen, anhand deren die Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit zu beurteilen ist. Diese Schwelle muss die von der zuständigen Behörde als vertretbar angesehene Risikohöhe widerspiegeln.	J	§ 4. CRR-BV 2021 (1)Eine Verbindlichkeit gilt jedenfalls dann als wesentlich im Sinne des Art. 178 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen 1. die Relation der Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners gegenüber dem Institut, dessen Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen zum Gesamtbetrag aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen des Instituts, dessen Mutterunternehmens oder dessen Tochterunternehmen gegenüber diesem Schuldner, mit Ausnahme von Beteiligungsrisikopositionen, 1 vH übersteigt, und 2. die Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners gegenüber dem Institut, dessen Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen a) für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft den Betrag von 100 Euro oder b) für Risikopositionen, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind, den Betrag von 500 Euro übersteigt. (2)Bei Instituten, die die in Art. 178 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Ausfalldefinition auf einzelne Kreditfazilitäten anwenden, ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als „Gesamtbetrag aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen des Instituts, dessen Mutterunternehmens oder dessen Tochterunternehmen gegenüber diesem Schuldner, mit Ausnahme von Beteiligungsrisikopositionen“ gemäß Abs. 1 Z 1 sowie als „Summe aller überfälligen Verbindlichkeiten“ gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 die Höhe der Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer einzigen vom Institut, dessen Mutterunternehmen oder dessen Tochterunternehmen gewährten Kreditfazilität heranzuziehen ist.	§ 4 CRR-BV 2021	J	Englische Sprachfassung der CRR-BV 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
270		Artikel 284(4)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können für α einen höheren Wert als 1,4 vorschreiben oder den Instituten nach Artikel 284 Absatz 9 gestatten, ihre eigenen Schätzungen zu verwenden.	N				
280		Artikel 284(9)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können den Instituten gestatten, ihre eigenen Schätzungen für α zu verwenden.	N				
290		Artikel 327(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen gegen Positionen in den zugrunde liegenden Instrumenten	Die zuständigen Behörden können ein Verfahren wählen, das die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, berücksichtigt, oder eine Eigenmittelanforderung zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, festlegen.	J	§ 5 CRR-BV 2021: Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs. 1 AktG sind als Substanzwertpositionen zu erfassen und können gegen Aktien, in die das Wandlungsrecht besteht, aufgerechnet werden, wenn 1. die Frist bis zu jenem Tag, an dem erstmals in Aktien gewandelt werden kann, geringer als drei Monate ist, oder, wenn bereits eine Wandlung möglich war, die Frist bis zur nächstmöglichen Wandlung geringer als ein Jahr ist, und 2. die Wandelschuldverschreibung mit einer Prämie unter 10 vH gehandelt wird; die Prämie errechnet sich aus dem Marktpreis der Wandelschuldverschreibung abzüglich des Marktpreises der Aktie, in die gewandelt werden kann, ausgedrückt in einem Prozentsatz des Marktpreises der Aktie.	§ 5 CRR-BV 2021	J	Englische Sprachfassung der CRR-BV 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
300		Artikel 395(1)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Die zuständigen Behörden können ein Verfahren wählen, das die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, berücksichtigt, oder eine Eigenmittelanforderung zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, festlegen.	Die zuständigen Behörden können für Risikopositionen gegenüber Instituten eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen.	N				
310		Artikel 400(2)(a) 493(3)(a)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
320		Artikel 400(2)(b) 493(3)(b)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			

Teil 1												
Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR Verordnung (EU) 2015/61												
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR- Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
330		Artikel 400(2)(c) 493(3)(c)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen eines Instituts gegenüber seinem Mutterunternehmen, anderen Tochterunternehmen desselben und eigenen Tochterunternehmen sowie qualifizierten Beteiligungen ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
340		Artikel 400(2)(d) 493(3)(d)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten, denen das Kreditinstitut im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verbunds vorzunehmen, ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
350		Artikel 400(2)(e) 493(3)(e)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber Kreditinstituten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, und sofern die betreffenden Risikopositionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen hervorgehen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
360		Artikel 400(2)(f) 493(3)(f)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Instituten ganz oder teilweise ausnehmen, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
370		Artikel 400(2)(g) 493(3)(g)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die in den bei diesen Zentralbanken gehaltenen Mindestreserven bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
380		Artikel 400(2)(h) 493(3)(h)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende und in dieser Währung refinanzierte Risikopositionen gegenüber Staaten, die aus zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern — nach dem Ermessen der zuständigen Behörde — diese Zentralstaaten von einer benannten externen Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet wurden.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
390		Artikel 400(2)(i) 493(3)(i)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können 50% der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/ niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80% der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
400		Artikel 400(2)(j) 493(3)(j)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekendarlehen refinanziertes Hypothekendarlehen vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
410		Artikel 400(2)(k) 493(3)(k)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
411		Art. 493 Abs. 3 Buchst. k	—	Mitgliedstaaten		Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die Mitgliedstaaten können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise ausnehmen.	Y	§ 103q Z 4 lit. a sublit. hh BWG a) Indem sie mit einem Gewicht von Null versehen werden: hh) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen darstellen;	§ 103q Z 4 lit. a sublit. hh BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
412		Art. 400 Abs. 2 Buchstabe l	—	Zuständige Behörden		Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen in Form einer Bürgschaft für öffentlich unterstützte Exportkredite ganz oder teilweise ausnehmen.	NA	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
420		Artikel 412(5)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungsanforderungen	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 460 verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsdeckungsanforderungen in der Union festgelegt und vollständig	N				
430		Artikel 412(5)		Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungsanforderungen	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dürfen von im Inland zugelassenen Instituten oder einer Teilgruppe dieser Institute verlangen, eine höhere Liquiditätsdeckungsanforderung von bis zu 100% solange zu erfüllen, bis die verbindliche Mindestquote gemäß Artikel 460 vollständig bis zur Deckungsquote von 100% eingeführt ist.	N				
440		Artikel 413(3)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Stabile Refinanzierung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen an die stabile Refinanzierung beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 510 verbindliche Mindeststandards für Anforderungen an die stabile Refinanzierung in der Union festgelegt und eingeführt sind.	N				
450		Artikel 415(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsmeldepflichten	Bis zur vollständigen Einführung verbindlicher Liquiditätsanforderungen können die zuständigen Behörden weiterhin über Beobachtungsinstrumente Daten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der geltenden nationalen Liquiditätsstandards erheben.	N				
460		Artikel 420(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsabflussrate	Die zuständigen Behörden legen die Abflüsse fest, die den nicht unter die Verordnung fallenden Produkten und Dienstleistungen zuzuordnen sind, solange Wahrscheinlichkeit und potenzieller Umfang der Liquiditätsabflüsse wesentlich sind. Die zuständigen Behörden können für außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I eine Abflussrate von bis zu 5 % festsetzen.	N				
461		Art. 428p Abs. 10		Zuständige Behörden		Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung	Die zuständigen Behörden können die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung festlegen, die auf in der CRR nicht genannte außerbilanzielle Posten anzuwenden sind.	N				

Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR Verordnung (EU) 2015/61												
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR- Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
462		Art. 428q Abs. 2		Zuständige Behörden		Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung	Die zuständigen Behörden können für Aktiva, die getrennt wurden, die Dauer der Belastung festlegen.	N				
463		Art. 428aq Abs. 10		Zuständige Behörden		Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung	Im Zusammenhang mit der vereinfachten Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote können die zuständigen Behörden die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung festlegen, die auf in der CRR nicht genannte außerbilanzielle Posten anzuwenden sind.	N				
464		Art. 428ar Abs. 2		Zuständige Behörden		Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung	Im Zusammenhang mit der vereinfachten Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote können die zuständigen Behörden für Aktiva, die getrennt wurden, die Dauer der Belastung festlegen.	N				
470		Artikel 467(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Abweichend von Artikel 467 Absatz 1 können die zuständigen Behörden in Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2014 so verfahren wurde, Instituten erlauben, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen.	N				
480		Artikel 467(3) zweiter Unterabschnitt		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 467 Absatz 2 Buchstaben a bis d fest und veröffentlichen diesen Wert.	J	§ 2 Abs. 1 CRR-BV ist mit 1 Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 2 Abs. 1 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 467 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz 100 vH ab dem 1. Jänner 2014.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/Gelten.de?Fassung=wx&Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2018-01-01 .	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
490		Artikel 468(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Zuständige Behörden, die aufgrund von Artikel 467 verlangen, dass Institute in die Berechnung des harten Kernkapitals 100% ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Verluste einbeziehen, können gestatten, dass die Institute in diese Berechnung auch 100% ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Gewinne einbeziehen.	N				
500		Artikel 468(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Die zuständigen Behörden legen den Prozentsatz, bis zum dem nicht realisierte Gewinne nicht im harten Kernkapital berücksichtigt werden, innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 468 Absatz 2 Buchstaben a bis c fest und veröffentlichen diesen Wert.	J	§ 2 Abs. 2 CRR-BV ist mit 1 Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 2 Abs. 2 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 468 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz 1. 60 vH für das Kalenderjahr 2015; 2. 40 vH für das Kalenderjahr 2016; 3. 20 vH für das Kalenderjahr 2017.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/Gelten.de?Fassung=wx&Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2018-01-01 .	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
510		Artikel 471(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Ausnahmen beim Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	Abweichend von Artikel 49 Absatz 1 können zuständige Behörden Instituten erlauben, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2022 Beteiligungen an Versicherungsunternehmen Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften nicht in Abzug zu bringen, wenn die in Artikel 471 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.	N				
520		Artikel 473(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Berücksichtigung von Änderungen am Internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 19	Abweichend von Artikel 481 können zuständige Behörden Instituten, die ihre Abschlüsse nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das EU- Recht übernommen wurden, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gestatten, zu ihrem harten Kernkapital den maßgebenden Betrag nach Artikel 473 Absatz 2 bzw. 3, multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 473 Absatz 4 hinzuzurechnen.	N				
530		Artikel 478(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten für jeden der folgenden Abzüge fest und veröffentlichen diese Werte: a) die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, b) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i genannten Posten, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind, c) jeden Abzug gemäß Artikel 56 Buchstaben b bis d, d) jeden Abzug gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d.	N				
540		Artikel 479(4)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert	J	§ 17 CRR-BV ist mit 1 Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 17 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 479 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz 1.80 vH für das Kalenderjahr 2014; 2.60 vH für das Kalenderjahr 2015; 3.40 vH für das Kalenderjahr 2016; 4. 20 vH für das Kalenderjahr 2017.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/Gelten.de?Fassung=wx&Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2018-01-01 .	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
550		Artikel 480(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Artikel 480 Absatz 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	J	§ 18 CRR-BV ist mit 1 Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 18 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 480 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Faktor 1. 0,2 für das Kalenderjahr 2014; 2.0,4 für das Kalenderjahr 2015; 3.0,6 für das Kalenderjahr 2016; 4. 0,8 für das Kalenderjahr 2017.		N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.

Annex II

Teil 1												
Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR Verordnung (EU) 2015/61												
	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR- Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
560		Artikel 481(5)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelungen für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge	Für jeden Korrekturposten oder Abzug nach Artikel 481 Absätze 1 oder 2 legen die zuständigen Behörden den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absätze 3 bzw. 4 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	J	§ 19 CRR-BV ist mit 1. Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 19 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 481 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz 1. 80 vH für das Kalenderjahr 2014; 2. 60 vH für das Kalenderjahr 2015; 3. 40 vH für das Kalenderjahr 2016; 4. 20 vH für das Kalenderjahr 2017.	m=2018-01-01	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
570		Artikel 486(6)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen die anwendbaren Prozentsätze innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	J	§ 20 CRR-BV ist mit 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 20 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 486 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betragen die anwendbaren Prozentsätze 1. 80 vH für das Kalenderjahr 2014; 2. 70 vH für das Kalenderjahr 2015; 3. 60 vH für das Kalenderjahr 2016; 4. 50 vH für das Kalenderjahr 2017; 5. 40 vH für das Kalenderjahr 2018; 6. 30 vH für das Kalenderjahr 2019; 7. 20 vH für das Kalenderjahr 2020; 8. 10 vH für das Kalenderjahr 2021.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/Gelten.de?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2021-12-31	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
580		Artikel 495(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelungen für die Behandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes	Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen.	J	§ 103e Z 11 BWG (betreffend § 22b Abs. 9 BWG): Bis zum 31. Dezember 2017 können Kreditinstitute oder Kreditinstitutsgruppen, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b anwenden, die Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko für jene Beteiligungspositionen, die sie am 31. Dezember 2007 halten, nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a ermitteln. Die Position bemisst sich nach der Anzahl der zum 31. Dezember 2007 gehaltenen Anteile und jeder weiteren unmittelbar aus diesem Besitz resultierenden Zunahme, solange diese nicht die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen erhöht. Nicht erfasst sind Beteiligungspositionen insoweit, als a) sich durch einen Anteilsenerwerb die Beteiligungsquote an einem bestimmten Unternehmen erhöht hat oder b) diese zwar am 31. Dezember 2007 gehalten wurden, danach jedoch verkauft und anschließend wieder zurückgekauft wurden.	§ 103e Z 11 BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
590		Artikel 496(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2017 können die zuständigen Behörden von der Obergrenze von 10% gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f für vorrangige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleichwertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise absehen, sofern die Bedingungen von Artikel 496 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind.	N				
600			Artikel 10(1)(b)(iii)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR - Liquide Aktiva	Die vom Kreditinstitut bei einer Zentralbank gehaltene Liquiditätsreserve kann als Aktivum der Stufe 1 anerkannt werden, sofern sie in Stresssituationen abgerufen werden kann. Unter welchen Bedingungen Reserven bei einer Zentralbank für die Zwecke dieses Artikels abgerufen werden dürfen, ist in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank festzulegen.	N				
610			Artikel 10(2)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR - Liquide Aktiva	Der Marktwert der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f unterliegt einem Abschlag von mindestens 7%. Außer den Festlegungen in Bezug auf Aktien und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und b ist kein Abschlag vom Wert der verbleibenden Aktiva der Stufe 1 erforderlich. Fälle, in denen für eine ganze Anlageklasse (alle Aktiva, für die nach der LCR-Verordnung ein bestimmter und differenzierter Abschlag gilt) höhere Abschläge festgelegt wurden (z.B. für alle gedeckten Schuldverschreibungen der Stufe 1 o. ä.).	N/A				
620			Artikel 12(1)(c)(i)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR – Aktiva der Stufe 2B	Aktien oder Anteile können Aktiva der Stufe 2B darstellen, wenn sie Bestandteil eines wichtigen Aktienindex in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland sind, wie er für diese Zwecke von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der entsprechenden Behörde in einem Drittland als solcher ermittelt wird.	N				
630			Artikel 12(3)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR – Aktiva der Stufe 2B	Im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, kann die zuständige Behörde Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii genehmigen, sofern nachweislich keine ausreichende Verfügbarkeit von nicht zinsbringenden Aktiva, die diesen Anforderungen entsprechen, gegeben ist und die betreffenden nicht zinsbringenden Aktiva auf privaten Märkten ausreichend liquide sind.	N				
640			Artikel 24(6)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR – Abflüsse aus stabilen Einlagen in eine, Drittland, auf die die Rate von 3% angewandt werden darf	Die zuständige Behörde kann den Kreditinstituten die Erlaubnis erteilen, den Betrag der Privatkundeneinlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist, das dem System nach Absatz 1 gleichwertig ist, mit 3% zu multiplizieren, wenn das Drittland dies erlaubt.	N				

(1) „J“ (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat.
„N“ (Nein) bedeutet, dass die zuständige Behörde bzw. der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum nicht genutzt hat.
"N/A" bedeutet, dass die Option nicht genutzt werden kann oder der Ermessensspielraum nicht besteht.

(2) Betreffende nationale Rechtsvorschrift im Wortlaut

(3) Fundstelle im nationalen Rechtsakt und Hyperlink(s) zur Website, auf der die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden EU-Bestimmungen im Wortlaut veröffentlicht sind.